

solche Fallgestaltung nicht vorliegen. Das Grundbuchamt hat die materielle Rechtslage, die mit der formellen nicht übereinstimmt, nur dann zu beachten, wenn sie klar erkennbar ist. Das ist aber bei dieser Konstellation nicht der Fall. Das Grundbuchamt müßte hier zur Feststellung der materiellen Rechtslage Ermittlungen anstellen, wie es die Rechtspflegerin mit der angefochtenen Zwischenverfügung auch getan hat. Das sprengt aber den Rahmen der dem Grundbuchamt obliegenden Pflicht, lediglich die formellen Voraussetzungen der beantragten Eintragung zu überprüfen.

Auch für das Grundbuchamt gilt die Vermutung des § 891 Abs. 1 BGB, die besagt, daß dem im Grundbuch als Berechtigten eines Rechts Eingetragenen das Recht auch tatsächlich zusteht. Das weitere Erfordernis des Briefbesitzes bei der hier vorliegenden Briefgrundschuld ist ebenfalls erfüllt.

13. BGB §§ 2316, 2057 a (§ 2316 findet auch zu Ungunsten eines Pflichtteilsberechtigten Anwendung)

Besondere Mitarbeit oder Pflegetätigkeit eines Abkömmlings (§ 2057 a BGB) ist im Rahmen der Pflichtteilsberechnung gem. § 2316 BGB auch dann zu berücksichtigen, wenn dieser Abkömmling testamentarisch zum Alleinerben eingesetzt wurde. § 2316 BGB findet also nicht nur zugunsten des pflichtteilsberechtigten Abkömmlings Anwendung (a. A. OLG Stuttgart, DNotZ 1989, 184).

(Leitsatz nicht amtlich)

OLG Nürnberg, Urteil vom 25. 2. 1992 — 1 U 3542/91 —

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte, ihre Schwester, einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von zuletzt 85.657,32 DM geltend.

Die Parteien sind die einzigen Kinder des am 22.1.1988 verstorbenen Landwirts L. Die Mutter der Parteien und Ehefrau des L. war bereits am 2.5.1976 verstorben.

Durch notarielles Testament vom 21.1.1988 wurde die Beklagte Alleinerbin ihres Vaters.

Wegen der näheren Umstände sowie des Sach- und Streitstands in erster Instanz wird gem. § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO auf das Urteil des Landgerichts Amberg vom 9.10.1991 Bezug genommen, mit dem der Klage in Höhe von 76.507,32 DM stattgegeben wurde.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Sie ist der Ansicht, ihre für den Hof des Erblassers und dessen Betreuung geleistete Arbeit im Rahmen des § 2057 a BGB sei so hoch anzusetzen, daß überhaupt kein Pflichtteilsanspruch mehr verbleibe. So habe sie seit ihrer Schulentlassung im Jahre 1967 bis zum Tod des Erblassers in wechselndem Umfang auf dessen Hof mitgearbeitet, ihm nach dem Tod der Mutter seinen Haushalt mitversorgt und ihn, als er zunehmend gebrechlich wurde, gepflegt. Außerdem habe das Landgericht fälschlich einen ihr gegen den Vater als dem Alleinerben der Mutter zustehenden Pflichtteilsanspruch in Höhe von 8.000,00 DM nicht als Nachlaßverbindlichkeit berücksichtigt und zu Unrecht eine Ausstattung in Höhe von 15.000,00 DM zu ihrem Nachteil angerechnet.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten führt zu einer Ermäßigung des Pflichtteilsanspruchs der Klägerin.

Der Senat kommt zu dem Ergebnis, daß der gemäß § 2316 Abs. 1 BGB berichtigte gesetzliche Erbteil der Klägerin 67.614,65 DM, mithin ihr Pflichtteilsanspruch 33.807,33 DM beträgt (§ 2303 Abs. 1 BGB).

Die Parteien gehen übereinstimmend in der Berufungsinstanz von einem Reinnachlaß in Höhe von 342.629,30 DM

aus, wobei allerdings die Frage der Bewertung des Pflichtteilsanspruchs der Beklagten gegen den Erblasser in Höhe von 8.000,00 DM als Nachlaßverbindlichkeit noch streitig ist.

Nach Meinung des Senats liegt hier eine den Nachlaß mindernde Verbindlichkeit vor. Der unstreitig beim Erbfall bestehende Pflichtteilsanspruch der Beklagten gegen den Erblasser ist infolge ihrer Alleinerbschaft durch Konfusion untergegangen, was einer Erfüllung des Anspruchs gleichkommt. Gleichwohl bestand im Zeitpunkt des Erbfalles diese Schuld, die zu einer Minderung des Nachlasses führte (vgl. auch Münchener Kommentar, 2. Aufl., Rdnr. 8 zu § 1976). Somit ergibt sich ein endgültiger Reinnachlaß von 334.629,30 (342.629,30 DM ./. 8.000,00 DM).

Die Klägerin konnte nicht nachweisen, daß eine Ausstattung im Sinne von §§ 2050, 1624 BGB gem. §§ 2316, 2055 BGB zu ihren Gunsten anzurechnen ist. Für ihre bestrittene Behauptung, der Erblasser hätte der Beklagten 15.000,00 DM für den Kauf einer Küche zur Verfügung gestellt, ist sie beweisfällig geblieben. Die Beklagte hat lediglich allgemein eingeräumt, 5.000,00 DM vom Erblasser geschenkt bekommen zu haben. Aus diesen Angaben ergibt sich jedoch nicht, daß eine Ausstattung im Sinne der oben genannten Vorschriften vorlag.

Bei der Berechnung des Pflichtteils ist gem. §§ 2316, 2057 a BGB zugunsten der Beklagten eine Ausgleichung in Höhe von 199.400,00 DM in Ansatz zu bringen.

§ 2316 BGB ist nicht nur zugunsten des Pflichtteilsberechtigten, sondern auch zugunsten des als Alleinerben eingesetzten Abkömmlings anwendbar (a. A. OLG Stuttgart, DNotZ 89, 184 mit ablehnender Anmerkung Cieslar sowie Palandt, BGB, 51. Aufl., Rdnr. 1 zu § 2316). Der Wortlaut dieser Vorschrift gibt für eine Beschränkung auf Einwendungen und Leistungen, die zugunsten des Pflichtteilsberechtigten wirken, nichts her. Sinn der Vorschrift ist, § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB näher zu konkretisieren, und zwar dergestalt, daß der (hypothetische) gesetzliche Erbteil in dem Umfang zugrunde gelegt wird, den er unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflichten der §§ 2050 ff. und des § 2057 a BGB erfährt (vgl. z. B. Staudinger/Fendl-Cieslar, 12. Aufl., Rdnr. 3 zu § 2316). § 2316 BGB beantwortet also die Frage, wie sich der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten errechnet, wenn dieser im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausgleichungspflichtig oder ausgleichungsberechtigt geworden wäre (so Münchener Kommentar, 2. Aufl., Rdnr. 3 a. E zu § 2315).

Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, daß bei gesetzlicher Erbfolge (oder bei einer gewillkürten, bei der der Erblasser die gesetzliche Erbfolge wählt, vgl. § 2052 BGB), der Ausgleichungsberechtigte unter Umständen mehr erhält als bei einer Einsetzung als Alleinerbe. Beträgt z. B. bei zwei Abkömmlingen der Nachlaß 100.000,00 DM und sind 60.000,00 DM gem. § 2057 a BGB zur Ausgleichung zu bringen, so bleiben bei gesetzlicher Erbfolge dem Ausgleichungsberechtigten A 80.000,00 DM und dem Verpflichteten B 20.000,00 DM. Ist A Alleinerbe, bekäme er unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Klägerin nur 75.000,00 DM, weil B einen ungeschmälernten Pflichtteilsanspruch von 25.000,00 DM hätte.

Das Vorbringen der Klägerin zur Untermauerung ihres Rechtsstandpunktes, nämlich daß bei einer gewillkürten, von der gesetzlichen abweichenden, Erbfolge der Erblasser stets schon eine bei gesetzlicher Erbfolge bestehende Ausgleichungspflicht berücksichtigt habe, kann daher nicht überzeugen.

Zu Grund und Höhe der Ausgleichspflicht hat der Senat folgendes erwogen:

Die Beklagte hat durch Mitarbeit im Haushalt und Geschäft des Erblassers während eines Zeitraums von mehr als 21 Jahren in besonderem Maße dazu beigetragen, das Vermögen des Erblassers zu erhalten und zu vermehren (§ 2057 a Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Voraussetzungen für eine Anrechnung der in den letzten Jahren erforderlichen Pflege des Erblassers liegen hingegen nicht vor, weil diese nicht unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen geschah (§ 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB). Zu berücksichtigen sind neben den übrigen Umständen in erster Linie Dauer und Umfang der Leistungen sowie der Wert des Nachlasses (§ 2057 a Abs. 3 BGB), wobei auf eine Nachrechnung jeder Einzelheit verzichtet werden und statt dessen eine pauschale Schätzung vorgenommen werden kann (vgl. z. B. *Staudinger/Werner*, 12. Aufl., Rdnr. 1 zu § 2057 a).

Es liegt nahe, die gesamte Mitarbeit der Beklagten in drei Zeiträume zu gliedern und diese getrennt zu bewerten:

1. Juli 1967 bis Oktober 1970 (40 Monate)

Die Beklagte wurde im Juli 1967 aus der Hauptschule entlassen. Sie erlernte im Gegensatz zur Klägerin, die Kindergärtnerin wurde, keinen Beruf, sondern arbeitete bis November 1970 ganztags im Haushalt und auf dem 8 ha großen Hof des Erblassers, der selbst als Maschinenwärter einer Vollzeit-Beschäftigung in einem Hüttenwerk nachging. Es bestand bereits seinerzeit beim Erblasser eine 30%ige MdE. Die Ehefrau und Mutter der Beklagten litt seit 1963/64 an Herzbeschwerden. Von Frühjahr 1968 bis Sommer 1970 half die Beklagte außerdem noch bei der Aufstockung und dem Umbau des elterlichen Anwesens. Während dieser Zeit hatte sie Verköstigung und Wohnung im Rahmen ihres Unterhaltsanspruchs frei. Daß sie gem. § 1619 BGB zur Mitarbeit verpflichtet war, steht der Ausgleichspflicht nicht entgegen (§ 2057 a Abs. 2 Satz 2 BGB).

Der Senat hält für diesen Zeitraum einen Ausgleichsbetrag von 800,00 DM im Monat, das sind insgesamt 32.000,00 DM für angemessen.

2. November 1970 bis April 1976 (66 Monate)

Die Beklagte heiratete im November 1970 und zog auf den in der Nähe gelegenen, ca. 20 ha großen Hof ihres Ehemannes, der ebenfalls wie der Erblasser ganztags in abhängiger Stellung berufstätig war. Beim Erblasser bestand ab 1975 eine MdE von 60%. Die Beklagte war in diesem Zeitraum in deutlich geringerem Umfang auf dem Hof des Erblassers tätig, was sich schon daraus ergibt, daß sie den eigenen Hof weitgehend allein bewirtschaften und ihre Kinder versorgen mußte. Allerdings erbrachte ihr Ehemann in gewissem — durch die eigene Erwerbstätigkeit beschränktem — Umfang mit seinen landwirtschaftlichen Geräten ebenfalls Arbeitsleistungen auf dem Hof des Erblassers. Andererseits wurden aber auch umgekehrt Geräte von diesem Hof auf dem Hof der Beklagten verwendet. Diese Leistungen des Ehemannes kann die Beklagte ebenfalls im Rahmen des § 2057 a BGB geltend machen (vgl. z. B. *Münchener Kommentar*, 2. Aufl., Rdnr. 20 zu § 2057 a). Der Senat bewertet die Mitarbeit in diesem Zeitabschnitt mit durchschnittlich 400,00 DM im Monat, so daß sich ein Ausgleichsbetrag von insgesamt 26.400,00 DM ergibt.

3. Mai 1976 bis Januar 1988 (141 Monate)

Im Mai 1976 starb die Ehefrau des Erblassers und Mutter der Beklagten. Der Erblasser war ab 1976 nicht mehr berufstätig und bezog eine Rente in Höhe von etwa 400,00 DM, die sich bis 1988 auf rund 650,00 DM erhöhte. 1984 wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Erblassers um 70% festgestellt. Außerdem lagen die Voraussetzungen des Merzeichens „G“ (= Gehbehinderung) im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vor. Krankenhausaufenthalte von mehrwöchiger Dauer häuften sich.

Die Beklagte versorgte in diesem Zeitraum vollständig den Haushalt des Erblassers, der bis zehn Monate vor seinem Tod in seinem Anwesen, danach bei der Beklagten wohnte. Mit zunehmendem Alter und dem Nachlassen der körperlichen Leistungsfähigkeit des Erblassers vermehrte sich auch der Einsatz der Beklagten und ihres Ehemannes in der Landwirtschaft des Vaters. Daß die Leistungen der Beklagten nicht nur der Erhaltung des Vermögens des Erblassers, sondern auch der Vermehrung dienten, zeigt der Umstand, daß letzterer von 1979 bis 1988 trotz seiner niedrigen Rente ein Guthaben von rund 74.000,00 DM ansparen konnte. Der Erblasser konnte nämlich noch 1979, als die Klägerin ihren Pflichtteilsanspruch nach dem Tod der Mutter gerichtlich geltend machte, diesen nur in monatlichen Raten von 220,00 DM erfüllen.

Der Senat hält daher für die Mitarbeit auf dem Hof und dem Haushalt des Erblassers im Durchschnitt einen Ausgleichsbetrag von 1.000,00 DM im Monat, das sind zusammen 141.000,00 DM, für angemessen.

Der gesamte Ausgleichsbetrag beläuft sich demnach auf 199.400,00 DM. Dies ergibt einen gem. § 2057 a BGB berechtigten gesetzlichen Erbteil im Wert von 67.614,65 DM ($334.629,30 \cdot 199.400,00 = 135.229,30 : 2 = 67.614,65$ DM) und einen Pflichtteil von 33.807,33 DM.

B.

Handelsrecht einschließlich Registerrecht

14. FGG § 20 Abs. 2; AktG 1965 §§ 36 Abs. 1, 23 Abs. 3 Nr. 2 (*Zulässigkeit offener Vorratsgründung von Aktiengesellschaften*)

- a) Auch die erstmalige Anmeldung der Aktiengesellschaft zum Handelsregister durch die in § 36 Abs. 1 AktG genannten Personen erfolgt im Namen der Gesellschaft. Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, ist daher auch beschwerdeberechtigt i. S. des § 20 Abs. 2 FGG (Ergänzung zu BGHZ 105, 324).
- b) Die Gründung von Vorrats-Aktiengesellschaften ist zulässig, wenn die Bestimmung der Gesellschaft, als sog. Mantel für die spätere Aufnahme eines Geschäftsbetriebs zu dienen, bei der Bezeichnung des Unternehmensgegenstandes deutlich klargestellt wird (sog. offene Vorratsgründung). Ausreichend dafür ist die Angabe „Verwaltung des eigenen Vermögens“. Eine wegen der Angabe eines unzutreffenden Unternehmensgegenstandes unwirksame sog. verdeckte Vorratsgründung liegt auch dann vor, wenn der angegebene Unternehmensgegenstand nicht in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll.

BGH, Beschluß vom 16.3.1992 — II ZB 17/91 — mitgeteilt von *D. Bundschuh*, Vorsitzender Richter am BGH